



STATUTEN

JODLERGRUPPE SCHLIERÄTAL ALPNACH

Artikel 1

Zweck des Vereins ist die Pflege heimatlicher Kultur in einem schönen, naturnahen Jodelgesang, besonders im Naturjuiz, und der kameradschaftlichen, fröhlichen Geselligkeit.

Artikel 2

Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung, die geschäftlichen Sitzungen, der Vorstand, der Dirigent und die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 3

In der Regel soll jährlich eine Versammlung stattfinden, die vom Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Ferner hat der Vorstand ausserordentlicher Weise eine Generalversammlung einzuberufen, sofern dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. An einer Klubversammlung können jeweils auch Anträge der einzelnen Mitglieder oder des Vorstandes behandelt und in Kraft gesetzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Nach Bedarf setzt der Vorstand geschäftliche Sitzungen fest. Jede Versammlung, die statutengemäss einberufen wurde, ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 4

Traktanden der Generalversammlung sind u.a.: Jahresbericht des Präsidenten, Rechnungsablage, Wahlen, Mutationen, Protokollgenehmigung und Festsetzen des Jahresbeitrages. Traktanden der geschäftlichen Sitzungen sind u.a.: Jahresprogramm, Festsetzung von Krediten, welche nicht in die Ausgabekompetenz des Vorstandes fallen, Entgegennahme von Anträgen und Anregungen.

Artikel 5

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

1. Präsident , 2. Vizepräsident, 3. Kassier, 4. Aktuar,
5. Materialverwalter.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident sowohl im Vorstand
als auch in der Jodlergruppe.

Artikel 6

Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Der
Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Der
Kassier führt genaue Rechnung über die Finanzen des Vereins.
Der Aktuar protokolliert die Versammlungen und die wichtigsten
Begebenheiten im Vereinsleben. Der Präsident kann verschiedene
Arbeiten und Erledigungen unter den Gruppenmitgliedern
verteilen. (z.B. Jodlerabend-Vorbereitungen .)
Der Dirigent ist für die musikalische Leitung zuständig.

Artikel 7

Finanzen: Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder.
- b) Erträgen von Auftritten und vom Unterhaltungsabend.
- c) Spenden und Vergabungen.

Der Aktivmitgliederbeitrag wird jährlich an der
Generalversammlung festgelegt
Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet nur das
Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Aus der Kasse werden bestritten:

- a) das Salär für den Dirigenten
- b) die Anschaffung des Notenmaterials , der Tracht und weiterer
Requisiten
- c) die Spesen des Vorstandes

Der Vorstand kann über einen Betrag bis zu Fr. 500.-- für
Geschenke, Beileidsbezeugungen usw. verfügen.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.
Diese haben die Rechnung jährlich vor der Generalversammlung
zu prüfen. Sie können aber auch während des Jahres, zu einer
nicht festgesetzten Zeit, das Kassawesen kontrollieren. An der
Generalversammlung haben die Revisoren Bericht und Antrag zu
stellen.

Artikel 8

Der Präsident, der Aktuar und der Materialverwalter werden
jeweils in den ungeraden, der Vizepräsident und der Kassier
werden jeweils in den geraden Jahren gewählt. Die Amtsdauer
beträgt zwei Jahre.
Bei der Rechnungsprüfungskommission wird der erste Revisor in
den geraden und der zweite in den ungeraden Jahren gewählt.
Danach beträgt die Amtsdauer jeweils zwei Jahre. Für die Wahlen
aller Charchen entscheidet das absolute Mehr.

Artikel 9

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönner.

Artikel 10

Wer als Aktivmitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei einem Vorstands- oder Aktivmitglied anzumelden und sich beim Dirigenten über gesangliche Befähigung auszuweisen. Über die definitive Aufnahme entscheidet nach einer Probezeit von 12 Monaten die Versammlung der Aktiven. Die Aufnahme soll jeweils an der Generalversammlung stattfinden und dazu bedarf es zwei Drittel der Stimmen.

Artikel 11

Die Ehrenmitgliedschaft kann mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der Aktivmitglieder durch die Generalversammlung verliehen werden an Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins in besonders hohem Masse verdient gemacht haben. Ehrenmitglied wird auch, wer 20 Jahre Aktivmitglied war.

Artikel 12

Ein Austritt aus der Jodlergruppe kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand geschehen, sofern dies nicht durch Wegzug bedingt ist. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten

einzuhalten, wobei eine Kündigung immer auf die nächste GV zu erfolgen hat. Das Mitglied verliert jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Über dessen Effekten (Tracht) entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied haftet für die ihm von der Jodlergruppe übergebenen Effekten und ist verpflichtet diese in sauberem Zustand zu halten.

Artikel 13

Die Aktivmitglieder sind gehalten, im Interesse des Vereins an den Jodlerproben nach Möglichkeit immer pünktlich teilzunehmen. Bei Verhinderung des Probebesuchs soll sich das Mitglied entschuldigen.

Artikel 14

Wer in grober Weise die Statuten verletzt, sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt oder der Ehre des Vereins schadet, kann von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Aktivmitglieder, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Artikel 15

Die Jodlergruppe kann aufgelöst werden, wenn ihr weniger als fünf Aktivmitglieder angehören. In diesem Falle soll das Barvermögen auf einer soliden, öffentlichen Kasse zinstragend angelegt, die Wertgegenstände und Musikalien dem Gemeinderat zur Aufbewahrung übergeben werden, bis zur

Wiedergründung einer Jodlergruppe mit den gleichen Zielen und Bestimmungen.

Artikel 16

An jeder Generalversammlung kann eine Total- oder Teilrevision der Statuten vorgenommen werden, sofern sich 2/3 der Aktivmitglieder dafür aussprechen.

Artikel 17

Vorliegende Statuten treten mit Genehmigung der Generalversammlung vom 30 April 1999 sofort in Kraft.

Alpnach 30. April 1999

Jodlergruppe Schlierätal Alpnach

Der Präsident

Der Aktuar

Armin Schmidli

Marcel Kiser